

**Gemeinsamer Bericht
gemäß § 293a Aktiengesetz**

**des Vorstands der
Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft,
Hamburg,**

und

**der Geschäftsführung der
Dritte Hapag-Lloyd Schiffvermietungsgesellschaft mbH,
Hamburg,**

**über den Abschluss und den Inhalt eines zwischen diesen Gesellschaften abzuschließenden
Gewinnabführungsvertrags i.S. des § 291 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (Ergebnisabführungs-
vertrag)**

Inhaltsübersicht

1. Einleitung	1
2. Vertragspartner	1
3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags; Auswirkungen des Vertrags	3
4. Alternativen zum Abschluss des Vertrags	4
5. Erläuterung des Vertrags	4

1. Einleitung

Am 6. Januar 2025 haben die Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 97937 (nachfolgend „Hapag-Lloyd AG“), und die Dritte Hapag-Lloyd Schiffsvermietungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 188924 (nachfolgend „Tochtergesellschaft“), einen Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) abgeschlossen, in dem die Tochtergesellschaft sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Hapag-Lloyd AG verpflichtet. Die Hapag-Lloyd AG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Tochtergesellschaft zur Verlustübernahme.

Der Vorstand der Hapag-Lloyd AG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten gemeinsam nach § 293a Aktiengesetz („AktG“) den folgenden Bericht.

2. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Hapag-Lloyd AG und die Dritte Hapag-Lloyd Schiffsvermietungsgesellschaft mbH.

2.1 Hapag-Lloyd AG

Die Hapag-Lloyd AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft des Hapag-Lloyd-Konzerns. Der Hapag-Lloyd-Konzern ist eine weltweit agierende Containerlinienreederei und beschäftigte zum 31.12.2024 rund 16.300 Mitarbeiter.

Mitglieder des Vorstands der Hapag-Lloyd AG sind: Rolf Habben Jansen (Vorsitzender), Donya-Florence Amer, Dheeraj Bhatia, Mark Frese, Dr. Maximilian Rothkopf.

Die Hapag-Lloyd AG wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Hapag-Lloyd AG sind: Michael Behrendt (Vorsitzender), Klaus Schroeter (1. stellvertretender Vorsitzender), Oscar Eduardo Hasbún Martínez (2. stellvertretender Vorsitzender), Felix Albrecht, Turqi Alnowaiser, S.E. Scheich Ali Bin Jassim Al-Thani, Karl Gernandt, Peter Graeser, Annabell Kröger, Silke Lehmköster, Martina Neumann, Sabine Nieswand, Dr. Isabella Niklas, José Francisco Pérez Mackenna, Dr. Andreas Rittstiegl, Maren Ulbrich.

Das Geschäftsjahr der Hapag-Lloyd AG läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Hapag-Lloyd AG ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

2.2 Dritte Hapag-Lloyd Schiffsvermietungsgesellschaft mbH

Die Tochtergesellschaft wurde mit Datum vom 28. August 2024 unter der Firma Waterside B146. Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH mit einem Stammkapital von

EUR 25.000 gegründet und am 8. Oktober 2024 in das Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 188924 eingetragen. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt. Die Hapag-Lloyd AG hat sämtliche Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft von der Waterside GmbH, eingetragen beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 139090, durch Kauf- und Abtretungsvertrag vom 6. Dezember 2024 erworben. Zwischenzeitlich wurde die Firma der Tochtergesellschaft in Dritte Hapag-Lloyd Schiffsvermietungsgesellschaft mbH geändert.

Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr war ein Rumpfgeschäftsjahr.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind Philipp Jörß und Thomas Mansfeld. Beide sind Mitarbeiter der Hapag-Lloyd AG.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Tochtergesellschaft gesetzlich allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Tochtergesellschaft gesetzlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Tochtergesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung der Geschäftsführer vertreten.

Die Tochtergesellschaft beschäftigt derzeit kein Personal und hat zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres ihre Tätigkeit im Bereich der Schiffsan- und -vermietung aufgenommen. Sie hält keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Der Jahresabschluss der Tochtergesellschaft für das abgelaufene Rumpfgeschäftsjahr weist zum 31. Dezember 2024 einen Jahresfehlbetrag/Bilanzverlust von EUR 0 aus. Die Bilanz zum 31. Dezember 2024 weist bei einer Bilanzsumme von EUR 25.000 ein Eigenkapital von EUR 25.000,00 aus.

Der Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften, die direkt oder indirekt in der Seeschifffahrt oder in verwandten Gebieten, insbesondere auch in der Schiffsvermietung tätig sind, ferner die Beteiligung an verwandten Geschäftszweigen.

Die Hapag-Lloyd AG ist seit dem Erwerb der Geschäftsanteile bis zum heutigen Tag zu 100 % unmittelbar an der Tochtergesellschaft beteiligt und damit deren alleinige Gesellschafterin.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrags; Auswirkungen des Vertrags

Ziel des Vertrags ist die Begründung einer körperschaft- und einer gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Hapag-Lloyd AG und der Tochtergesellschaft ab Beginn des Geschäftsjahres 2025.

Aufgrund dieser Organschaftsverhältnisse werden Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft unmittelbar der Hapag-Lloyd AG als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet. Somit können auf Ebene der Hapag-Lloyd AG positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige vollständige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich.

Zudem werden im Rahmen der Organschaft Gewinne ohne zusätzliche Steuerbelastung an die Hapag-Lloyd AG abgeführt. Ohne Bestehen einer Organschaft könnten Gewinne der Tochtergesellschaft allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Hapag-Lloyd AG ausgeschüttet werden; in diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht 5 % der Gewinnausschüttung bei der Hapag-Lloyd AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Mit dem Abschluss des Vertrags sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Hapag-Lloyd AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Hapag-Lloyd AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

4. Alternativen zum Abschluss des Vertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags besteht nicht.

Der Abschluss dieses Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft und der Hapag-Lloyd AG als Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu Ziffer 3 oben) nur durch den Vertragsschluss realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Tochtergesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Tochtergesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene der Organträgerin zu versteuern sind und dort mit positiven oder negativen Einkünften der Organträgerin verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die Hapag-Lloyd AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die Tochtergesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde.

5. Erläuterung des Vertrags

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Hapag-Lloyd AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und ist in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft einzutragen. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Hapag-Lloyd AG am 30. April 2025 und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft voraussichtlich im Mai 2025 zur Zustimmung vorgelegt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrags ist folgendes anzumerken:

Gewinnabführung (Ziffer 1)

Gemäß Ziff. 1.1 verpflichtet sich die Tochtergesellschaft, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG an die Hapag-Lloyd AG abzuführen. Abzuführen ist danach – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, einen in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag und um den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch („HGB“) ausschüttungsgesperrten Betrag. Außerdem sieht Ziff. 1.1 eine dynamische Verweisung auf § 301 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der Hapag-Lloyd AG wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG zwingend notwendig.

Die Tochtergesellschaft ist mit Zustimmung der Hapag-Lloyd AG berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Bildung gesetzlicher Rücklagen ist zulässig. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Hapag-Lloyd AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen. Insofern handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

Die Hapag-Lloyd AG kann von der Tochtergesellschaft eine unterjährige Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist. Sofern der Vertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft endet, entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende ihres Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Soweit eine Vorababführung den Gewinn übersteigt, ist der übersteigende Betrag eine Darlehensgewährung. Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Verlustübernahme (Ziffer 2)

Gemäß Ziff. 2 des Vertrags ist die Hapag-Lloyd AG zur Übernahme der Verluste der Tochtergesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG verpflichtet. Danach hat die Hapag-Lloyd AG jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Außerdem sieht Ziff. 2 eine dynamische Verweisung auf § 302 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der Hapag-Lloyd AG wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Hapag-Lloyd AG als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG). Insofern handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

Sofern der Vertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft endet, entsteht der Anspruch auf Verlustübernahme zum Ende ihres Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Pflicht zur Verlustübernahme gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag mit Eintragung im Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Wirksamwerden und Dauer (Ziffer 3)

Ziff. 3.1 des Vertrags stellt klar, dass der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann ordentlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, das mindestens fünf (5) Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Zusätzlich zu der vorgenannten Kündigungsfrist kann die Hapag-Lloyd AG den Vertrag nach Ablauf der im vorstehenden Satz geregelten Mindestlaufzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten bis zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft ordentlich kündigen. Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf (5) Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Organträgerin infolge Veräußerung oder Einbringung nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte in der Organgesellschaft zusteht, im Sinne des § 307 AktG an der Organgesellschaft erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird, die Organträgerin oder die Organgesellschaft als übertragender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt werden, die Organgesellschaft in eine Personengesellschaft formgewechselt wird oder die Organgesellschaft oder die Organträgerin liquidiert werden. Dabei sind die vorstehend aufgeführten wichtigen Gründe nicht abschließend. Das Recht, den Vertrag anstelle einer solchen Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Schlussbestimmungen (Ziff. 4)

Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt nach Ziff. 4.1 die Organgesellschaft.

Ziff. 4.2 des Vertrags enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft erweisen sollten. Sollte demnach eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner diese durch eine solche ersetzen, im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung unter Beachtung der Voraussetzungen einer Organschaft i.S. der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke des Vertrags.

Nach Ziff. 4.3 des Vertrags sind die Bestimmungen dieses Vertrags so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer Organschaft i.S. der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG entsprechen.

Der Vertrag unterliegt gem. Ziff. 4.4 dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Sämtliche Geschäftsanteile an der Tochtergesellschaft werden unmittelbar von der Hapag-Lloyd AG als Alleingeschafterin gehalten. Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren. Außerdem bedarf es auch weder einer Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 AktG, noch ist ein Prüfungsbericht nach § 293e AktG vorzulegen. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

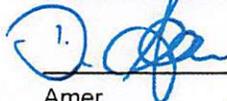
Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt aus den dargelegten Gründen, dass dieser sowohl für die Hapag-Lloyd AG als auch für die Tochtergesellschaft vorteilhaft ist.

Hamburg, den 14. März 2025

**Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft
Der Vorstand**



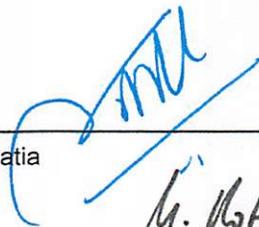
Habben Jansen (Vorsitzender)



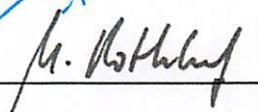
Amer



Frese



Bhatia



Dr. Rothkopf

Hamburg, den 14. März 2025

**Dritte Hapag-Lloyd Schiffsvermietungsgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung**



Jörß



Mansfeld